

Kanalisationsreglement der Gemeinde Ruschein für das Quartier Tischinas

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines

- Art. 1 Aufgaben der Gemeinde
- Art. 2 Durchleitungsrecht
- Art. 3 Private Leitungen
- Art. 4 Bewilligungspflicht und Aufsicht
- Art. 5 Haftung der Gemeinde

II. Anschluss der Liegenschaft

- Art. 6 Anschlusspflicht
- Art. 7 Neubauten ausserhalb des Baugebietes
- Art. 8 Einzel-Anschlüsse

III. Art der Abwässer

- Art. 9 Definition von Abwasser
- Art. 10 Benützungsbefugnis
- Art. 11 Reinwasser
- Art. 12 Sammelreinigungsanlagen

IV. Bau- und Betriebsvorschriften

- Art. 13 Anschluss an die öffentliche Kanalisation
- Art. 14 Zugänglichkeit
- Art. 15 Spül- und Reinigungsvorrichtungen
- Art. 16 Revisionsschächte
- Art. 17 Minimale Rohrüberdeckung
Durchgang Hausmauer
- Art. 18 Entlüftungen
- Art. 19 Regenfallrohre
- Art. 20 Geruchsverschlüsse
- Art. 21 Bodenabläufe
- Art. 22 Abscheider
- Art. 23 Entwässerung tiefliegender Räume, Pumpanlagen, Rückstauverschlüsse
- Art. 24 Bauvorschriften für Bodenleitungen
- Art. 25 Materialien
- Art. 26 Reinigung der Entwässerungsanlagen
- Art. 27 Haftung der Grundeigentümer

V. Bewilligungsverfahren und behördliche Kontrolle

- Art. 28 Bewilligungspflicht
- Art. 29 Gesuchsunterlagen
- Art. 30 Kontrolle und Abnahme Betriebskontrollen

VI. Gebühren

- Art. 31 Finanzierung
- Art. 32 Anschlussgebühren
- Art. 33 Benützungsggebühren
- Art. 34 Fälligkeit
- Art. 35 Pfandrecht

VII. Straf- und Schlussbestimmungen

- Art. 36 Vorbehalt eidg. und kantonalen Rechts
- Art. 37 Rekursrecht, Rechtsmittelbelehrung
- Art. 38 Zuwiderhandlung, Bussen
- Art. 39 Richtlinien und Leitsätze
- Art. 40 Inkrafttreten
- Art. 41 Aufhebung früherer Bestimmungen

Kanalisationsreglement der Gemeinde Ruschein für das Quartier Tischinas

I. Allgemeines

Art. 1 Aufgaben der Gemeinde

Die Gemeinde erstellt und betreibt eine öffentliche Abwasseranlage. Der Ausbau der öffentlichen Leitungen erfolgt nach Massgabe der von der Gemeindeversammlung bewilligten Kredite. Die Anschluss-Leitungen sind durch die Grundeigentümer zu erstellen.

Art. 2 Durchleitungsrecht

Öffentliche Leitungen werden in der Regel im Strassengebiet oder innerhalb genehmigter Baulinien verlegt.

Muss eine Leitung Privatgrundstücke durchqueren, so sind die Grundeigentümer verpflichtet, die Durchleitung gegen angemessene Entschädigung zu dulden. Die Entschädigung wird im Streitfalle durch die zuständige Enteignungskommission festgesetzt.

Art. 3 Private Leitungen

Private Anschlussleitungen sind nach den Vorschriften der Gemeinde zu erstellen. Diese bestimmt den Anschlusspunkt und die Führung und Dimensionierung der Leitung.

Die Kosten für Erstellung, Unterhalt und Reinigung der Anschlussleitungen gehen zu Lasten des Grundeigentümers.

Die Eigentümer privater Anschlussleitungen sind verpflichtet, anderen Grundeigentümern gegen angemessene Entschädigung die Mitbenützung der Leitung zu gestatten.

Wird im Bereich einer privaten Zuleitung eine öffentliche Leitung erstellt, so kann der Grundeigentümer verpflichtet werden, das Gebäude an diese anzuschliessen. Das Durchleitungsrecht für private Leitungen richtet sich nach Art. 691 ZGB.

Art. 4 Bewilligungspflicht und Aufsicht

Neue Anschlüsse an das Kanalisationsnetz sowie Veränderungen an bestehenden Leitungen sind bewilligungspflichtig. Der Bauherr hat bei der zuständigen Baubehörde ein Gesuch mit den erforderlichen Plänen einzureichen.

Eine erteilte Bewilligung erlischt, wenn innert Jahresfrist mit der Ausführung nicht begonnen wird.

Bau, Betrieb und Unterhalt der privaten Anlagen unterstehen der Aufsicht der Baukommission.

Art. 5 Haftung der Gemeinde

Aus der Mitwirkung ihrer Organe bei Erteilung der Bewilligung und Kontrolle der Anlagen kann keine Haftung der Gemeinde abgeleitet werden.

II. Anschluss der Liegenschaft

Art. 6 Anschlusspflicht

Im Bereich der Quartierkanalisation Tischinas sind alle Grundstücke durch unterirdische Leitungen an diese anzuschliessen. Die Baubehörde kann für den privaten Anschluss Termine festsetzen.

Art. 7 Neubauten ausserhalb des Baugebietes

Bauten ausserhalb des Baugebietes dürfen nicht an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden.

Art. 8 Einzelanschlüsse

Jedes an die Kanalisation anzuschliessende Grundstück ist in der Regel für sich zu entwässern. Ausnahmen sind nur in besonderen Fällen und mit spezieller Bewilligung der Baubehörde zulässig.

Bei der Teilung von Grundstücken ist auf Verlangen der Baubehörde die Entwässerung für jeden Teil dieser Vorschrift anzupassen.

III. Art der Abwasser

Art. 9 Definition der Abwasser

Unter Abwasser im Sinne dieses Gesetzes wird alles von einem Grundstück und den darauf erstellten Bauten abfliessende, gebrauchte und ungebrauchte Wasser verstanden.

Art. 10 Benützungsbeschränkung

Das dem Kanalnetz zuzuleitende Abwasser muss so beschaffen sein, dass es weder die Kanalisation und Abwasserreinigungsanlage schädigt, noch

deren Betrieb, Unerhalt und Reinigung beeinträchtigt oder das tierische und pflanzliche Leben im Vorflutgewässer gefährdet.

Es ist besonders verboten, folgende Stoffe mittelbar oder unmittelbar der Kanalisation zuzuleiten:

- a) Gase und Dämpfe,
- b) giftige, infektiöse, feuer- oder explosionsfähige und radioaktive Stoffe,
- c) gebrauchbelästigende Stoffe
- d) Jauche aus Aborten ohne Wasserspülung, Ställen, Miststöcken und Komposthaufen sowie Abflüsse aus Füttersilos,
- e) grobdisperse Stoffe, die in der Kanalisation zu Verstopfungen Anlass geben könne, z.B. Sand, Schutt, Kehricht, Asche, Schlacken, Küchenabfälle, Metzgereiabgänge, Lumpen, Ablagerungen aus Schlammsammlern, Klärgruben, Fett- und Ölabscheidern usw.
- f) dickflüssige und breiige Stoffe, z.B. Bitumen, Teer usw.
- g) Öle und Fette, Bitumen- und Teeremulsionen,
- h) grössere Mengen von Flüssigkeiten mit einer Temperatur über 40° C,
- i) säure- und alkalihaltige Flüssigkeiten in schädlichen Konzentrationen (grösser als ½ ‰).

Im Zweifelsfalle entscheidet die Baubehörde auf Grund einer Expertise.

Art. 11 Reinwasser

Nicht verunreinigte Abwässer (Kühlwasser, Brunnenwasser, Sickerwasser, Drainagewasser usw.) sind von den Schmutzwasserkanälen möglichst fernzuhalten (Ableitung in Meteorwasserleitung)

Art. 12 Sammelreinigungsanlagen

Sofern eine Sammelreinigungsanlage besteht, sind unter Vorbehalte von Art.10 die Abwässer ohne Vorbehandlung abzuleiten (Schwemmkanalisation).

Mit der Inbetriebnahme der Sammelreinigungsanlage sind die bestehenden Einzelanlagen, mit Ausnahme der Mineralölabscheider, innert angemessener, von der Baubehörde festzulegender Frist, ausser Betrieb zu setzen.

IV. Bau und Betriebsvorschriften

Art. 13 Anschluss an die öffentliche Kanalisation

Das Abwasser ist der öffentlichen Kanalisation unterirdisch in geschlossenen, geradlinig angelegten, dichten Leitungen zuzuführen.

Bei Quartierentwässerungen im Trennsystem sind Schmutzwasser und Regenwasser in getrennten Leitungen den entsprechenden Kanälen zuzuführen. Bei Liegenschaften in der Nähe von Gewässern kann die Ableitung des Regenwassers in diese verlangt werden.

Art. 14 Zugänglichkeit

Alle Entwässerungsanlagen müssen jederzeit zur Reinigung und Spülung gut zugänglich sein, insbesondere dürfen Schachtdeckel nicht überdeckt werden.

Art. 15 Spül- und Reinigungsvorrichtung

Beim Übergang von den Fall- zu den Grundleitungen, sowie am Ende langer Leitungen sind luftdicht verschliessbare Spül- und Reinigungsvorrichtungen einzubauen.

Diese sind an leicht zugänglichen Stellen, nicht aber in Wohnungen, Arbeitsräumen und in unmittelbarer Nähe von Maschinen oder Heizkesseln anzuordnen.

Die Lichtweite der Spülöffnungen ist in der Regel so gross zu halten, wie das betreffende Fallrohr (mindestens 60, höchstens 100 mm).

Art. 16 Revisionsschächte

Bei der Vereinigung mehrerer Grundleitungen oder wo es aus betriebstechnischen Gründen nötig erscheint, sind besteigbare Revisionsschächte zu erstellen. Ihre lichte Weite beträgt bei einer Schachttiefe

bis 60 cm:	mindestens	60 cm
über 60 cm:	mindestens	80 cm (Deckel LW 60 cm)

Bei Schachttiefen von mehr als 100 cm sind nicht rostende Steigeisen in 30 cm Abstand anzubringen.

Zur Vermeidung von Schlammablagerungen sind die Bodenleitungen in den Schächten als durchlaufende, U-förmige Rinne von der Tiefe des grösseren Kalibers auszubilden.

Revisionsschächte in Strassen und Vorplätzen sind mit gusseisernen, befahrbaren Deckeln zu versehen. Im Innern der Gebäude dürfen nur Deckel mit Geruchverschluss verwendet werden. Bei Rückstaugefahr sind verschraubbare Deckel erforderlich.

Art. 17 Minimale Rohrüberdeckung Durchgang Hausmauer

Zum Schutze vor dem Einfrieren sollen die Anschlussleitungen im Freien unterhalb der Frostgrenze verlegt sein. Beim Durchgang durch Hausmauern und Fundamente sind die Rohre mit einer plastischen Masse oder Sandpolstern zu umhüllen, um bei Setzungen Rohrbrüche zu vermeiden.

Art. 18 Entlüftungen

Alle Entwässerungsanlagen sind ausreichend zu entlüften, weshalb die Fallrohre möglichst senkrecht und mit unvermindertem Querschnitt bis mindestens 50 cm über Dach, jedenfalls bis über Sturzhöhe naher Fenster bewohnter Dachzimmer zu führen sind. Erfolgt die Ausmündung eines Fallrohres über Dach in unmittelbarer Nähe von Fenstern oder Türen bewohnter Räume, so ist es mindestens 40 cm über Oberkant Fenster zu verlängern.

Entlüftungsleitungen sind im Hausinnern zu führen und dürfen nicht in Kamine oder Luftschächte münden.

Art. 19 Regenfallrohre

Regenfallrohre sind grundsätzlich ohne Geruchsverschluss an Grundleitungen anzuschliessen. Münden sie jedoch in weniger als 3 m Entfernung von Türen oder Fenstern bewohnter Räume aus, so ist ein wirksamer Geruchsverschluss in Form eines Dachwasser-Sinkkastens oder eines Siphons angebracht.

Regenfallrohre sollen nur zur Abteilung von Regenwasser benützt werden.

Bei Dachwasser, das erhebliche Mengen Sink- und Schwemmstoffe, (Laub, Moos usw.) führt, sind am Fusse der Regenfallrohre Sinkkasten oder Sammler anzubringen, die aber die Entlüftung der Kanalisation nicht hindern dürfen (vgl. Art. 18).

Art. 20 Geruchsverschlüsse

Mit Ausnahme der Regenfallrohre sind alle Einlaufstellen in die Hauskanalisation mit Geruchsverschlüssen zu versehen. In Räumen mit Abläufen muss auch eine Wasserzapfstelle vorhanden sein.

Art. 21 Bodenabläufe

Wasserabläufe aus Höfen, Vorplätzen, äusseren Kellertreppen usw. sind an Sammler mit Schlammstapel von 50 cm Tiefe und Geruchsverschluss von mindestens 10 cm Eintauchtiefe anzuschliessen. Die lichte Weite der Sammler (Einlaufschacht) richtet sich nach der Grösse der zu entwässernden Fläche gemäss nachfolgender Tabelle:

bis 200 m ²	50 cm
bis 400 m ²	60 cm
über 400 m ²	mehrere Sammler.

Die Sammler dürfen nicht direkt in eine durchgehende Bodenleitung eingebaut werden, ihr Auslauf ist unter der Frostgrenze anzuordnen. Innenräume (Keller, Waschküchen, Werkstätten usw.) und Lichtschächte sind mittels Sinkkasten mit Geruchsverschluss von 100 mm Tiefe zu entwässern, der am Auslauf einer Spülöffnung von 100 mm I.W. aufweisen soll.

Art. 22 Abscheider

Abwasser aus Räumen, in denen mineralische Öle und Fette sowie feuer- und explosionsgefährliche Stoffe anfallen (Garagen, Autowaschplätze usw.) dürfen nur unter Vorschaltung von Mineralölabscheidern gemäss den V.S.A.-Richtlinien in die Kanalisation eingeleitet werden.

Art. 23 Entwässerung tiefliegender Räume, Pumpanlagen, Rückstauverschlüsse

Aus tiefliegenden Räumen, die nicht mit natürlichem Gefälle entwässert werden können, ist das Abwasser durch Pumpen der Kanalisation zuzuleiten. Pumpdruckleitungen sind über die maximale Rückstauhöhe des Strassenkanals zu führen. In die Grund- oder Zweigleitungen von Kellerräumen, die über den normalen Kanalwasserstand liegen, aber zeitweilig eingestaut werden können, sind selbsttätig wirkende und von Hand bedienbare Rückstauverschlüsse einzubauen. Diese dürfen aber nur während der Zeit des Wasserabflusses offen gehalten werden. An solche Anlagen sind nur die im Rückstau liegenden Apparate anzuschliessen. Falleitungen aus oberen

Stockwerken und vor allem Leitungen, die Oberflächenwasser abzuführen haben, sind unbedingt unterhalb des Rückstauverschlusses an die Grundleitung anzuschliessen. Die Angaben über die Rückstauhöhen sind bei der Baukommission einzuholen. Gegen allfälligen Rückstau aus der Kanalisation hat sich der Eigentümer selbst zu schützen. Die Gemeinde haftet nicht für solche Schäden.

Pumpanlagen und Rückstauverschlüsse müssen dauernd gewartet werden. Der Eigentümer ist für einwandfreie Funktion der Anlagen verantwortlich.

Art. 24 Bauvorschriften für Bodenleitungen

Die Bodenleitungen sollen von der Wasseraufnahmestelle bis zum Anschluss an die öffentliche Kanalisation geradlinig mit gleichmässigem Gefälle verlaufen. Sie sind fachmännisch zu verlegen und zu dichten.

Das Gefälle soll normalerweise für Schmutzwasserleitungen mindesten 3% und für Reinwasserleitungen wenigstens 1,5% betragen. Kleinere Gefälle sind gestattet, wenn obige Vorschriften unverhältnismässige Erschwernisse und Kosten verursachen; in diesem Falle sind speziell in der Form einwandfreie und glatte Rohre zu verwenden. Ausreichende Spül- und Reinigungsmöglichkeiten sind dann ganz besonders erforderlich. Die Lichtweite von Schmutzwasserleitungen soll mindestens 15 cm betragen und diejenige für unverschmutzte Abwässer 10 cm nicht unterschreiten.

Die Vereinigung zweier Abflussrohre soll in der Fliessrichtung unter einem spitzen Winkel von höchstens 45° erfolgen.

Bei Richtungswechseln sind Bogenformstücke zu verwenden und scharfe Abbiegungen zu vermeiden.

Rohre verschiedener Lichtweiten sind durch Kaliberwechsel miteinander zu verbinden. In der Fliessrichtung darf der Leitungsdurchmesser nie enger werden.

Der Anschluss an die öffentliche Kanalisation hat mit schiefwinkligen Anschluss-Formstücken, etwas über dem Wasserspiegel des Trockenwetterabflusses, zu erfolgen.

In schlechtem Baugrund sowie im Strassen- und Trottoirgebiet sind die Bodenleitungen einzubetonieren. Im übrigen sind die Kanalisationen in Sand und Kies sorgfältig einzubetten. Das Einfüllen der Gräben, Wiederherstellen der Chaussierung und Beläge hat in öffentlichem Gebiet nach den jeweils gültigen kantonalen oder kommunalen Vorschriften zu geschehen. Kanalisationen, die längs einer Wasserleitung und höher als diese zu liegen kommen, sind wenn irgend möglich in mindestens 0.30 m Abstand zu verlegen.

Art. 25 Materialien

Für die Entwässerungsanlagen sind nur bestgeeignete Materialien zulässig. Alle Apparate und Einrichtungen haben den hygienischen Anforderungen zu entsprechen.

Art. 26 Reinigung der Entwässerungsanlagen

Entwässerungsanlagen müssen ständig in gutem, betriebsbereitem Zustand gehalten werden und sich nach Bedarf, mindestens alljährlich einmal, durchzuspülen und zu reinigen. Einzelkläranlagen sind jährlich mindestens ein- bis zweimal bis auf ca. 20% des Inhaltes zu entleeren und zu reinigen. Sie müssen vor der Inbetriebnahme, nach jeder grösseren Schlammentnahme und nach jeder Reinigung sofort wieder mit Frischwasser gefüllt werden.

Schlamm-sammler, Fett- und Mineralölabscheider sind nach Bedarf gemäss Weisung der Baubehörde zu entleeren. Das Abscheidegut ist nach Anordnung auf unschädliche Weise zu beseitigen und darf unter keinen Umständen in die Kanalisation oder in ober- und unterirdische Gewässer abgelassen werden. Geruchsverschlüsse müssen stets mit Wasser aufgefüllt sein. Sämtliche Schächte im Quartier Tischinas sind durch die Gebäudeeigentümer zwei Mal im Jahre zu reinigen.

Art. 27 Haftung der Grundeigentümer

Der Grundeigentümer haftet der Gemeinde für jeden Schaden und Nachteil, der wegen fehlerhafter Erstellung, ungenügender Funktion oder mangelhaftem Betrieb und Unterhalt seiner Abwasseranlagen verursacht wird.

V. Bewilligungsverfahren und behördliche Kontrolle

Art. 28 Bewilligungspflicht

Für die Erstellung oder Abänderung einer Grundstückentwässerungsanlage ist rechtzeitig die Bewilligung der Baubehörde einzuholen.

Art. 29 Gesuchsunterlagen

Dem schriftlichen Gesuch sind neben Angaben über Art und Herkunft der anzuschliessenden Abwässer vom Gesuchsteller und Projektverfasser unterzeichnete Pläne im Doppel beizulegen, und zwar:

- a) Situationsplan der Liegenschaft im Massstab des Grundbuchplanes mit Angabe der Parzellennummern, der Lage des Strassenkanals und der Anschlussleitung sowie vorhandener Werkleitungen;
- b) Kanalisationsplan (Gebäude-Grundriss) im Massstab 1:50 oder 1:100 mit Koten. Dieser Plan (bestehende Bauten: Skizze) muss enthalten: sämtliche Anfallstellen unter Bezeichnung ihrer Art und der Apparatenzahl (Dachwasser, Spülaborde, Schüttsteine usw.), nebst der Lichtweite, dem Gefälle und dem Material der Ableitungen (Fallrohre und Grundleitungen, Revisionsschächte, Sammler, Gruben, Brunnen, Rückstauverschlüsse, besondere Entlüftungen usw.);
- c) Längenprofil (im gleichen Massstab) der Leitungen und übrigen Anlage-teile vom Fallstrang bis zum öffentlichen Kanal, sofern die Leitung weniger als 5% Gefälle aufweist.

Mit den Bauarbeiten darf nicht begonnen werden, bevor das Projekt genehmigt ist.

Abweichungen von den genehmigten Plänen sind nur mit Zustimmung der Baubehörde zulässig. Sie sind vom Gesuchsteller entweder in die genehmigten oder in neuen Plänen massstäblich einzutragen.

Art. 30 Kontrolle und Abnahme

Die Vollendung der Anlagen ist der Baubehörde vor dem Eindecken zu melden.

Betriebskontrollen

Die Inbetriebnahme ist erst nach deren Bewilligung zulässig.

VI. Gebühren

Art. 31 Finanzierung

Zur Finanzierung der öffentlichen Abwasseranlagen erhebt die Gemeinde von den Grundeigentümern Anschluss- und Benützungsgebühren. Die Gebührenpflicht besteht für alle überbauten Grundstücke, die an die öffentliche Kanalisation angeschlossen sind.

Art. 32 Anschlussgebühren

Die einmalig zu entrichtende Anschlussgebühr wird erhoben für die Möglichkeit des Anschlusses eines Grundstückes an die öffentliche Abwasseranlage. Sie wird berechnet auf Grund des Neubauwertes (Zeitbauwertes) der Gebäudeversicherung und beträgt für das Quartier Tischinas 2 ½% mindestens Fr. 2500.--. Erhöht sich der Neubauwert (Zeitwert) der GV durch nachträgliche bauliche Veränderungen um mehr als 15%, so ist eine entsprechende Nachzahlung zu leisten. Dies gilt auch, wenn eine entsprechende Erhöhung durch mehrere, innerhalb von fünf Jahren ausgeführte bauliche Veränderung herbeigeführt wird.

Revidiert am 12.12.1983

Die Anschlussgebühr für die Ableitung des Abwassers in die Abwasserreinigungsanlage Gruob beträgt 1.3% des Neubauwertes. (Beschluss der Gemeindeversammlung vom 03.04.1982)

Revidiert am 14.04.1994

Erhöht sich der Neuwert der Liegenschaft infolge Schaffung neuer Wohnfläche, welche der anrechenbaren Geschossfläche gemäss Art. 39 des Gemeindebaugesetzes unterliegt, sind die Anschlussgebühren auf die ganze Wertvermehrung, ohne Berücksichtigung der Freigrenze von 15%, zu entrichten.

Art. 33 Benützungsgebühr

Die jährlich zu entrichtende Benützungsgebühr wird erhoben für den Betrieb und Unterhalt der öffentlichen Abwasseranlage. Sie beträgt 50% der Wasserverbrauchsgebühren. Diese Gebühr kann der Gemeinderat allein jedes Jahr verändern. Sobald das anfallende Schmutzwasser in eine ARA (Abwasserreinigungsanlage) zur Klärung abgeleitet wird, erhebt die Gemeinde Ruschein oder ein allfälliger Abwasserzweckverband ausserdem noch einen Klärbeitrag, der zu gegebener Zeit noch festzusetzen ist.

Art. 34 Fälligkeit

Die Gebühren werden fällig mit der Inbetriebnahme der öffentlichen Abwasseranlage.

Die Anschlussgebühren für neu zu erstellende Bauten ist bei Baubeginn auf Grund einer provisorischen Berechnung der Gemeinde zu bezahlen. Die definitive Festsetzung erfolgt nach Vorliegen der Schätzung der Gebäudeversicherung.

Die Benützungsgebühr ist zusammen mit der Wasserverbrauchsgebühr zu bezahlen.

Art. 35 Pfandrecht

Für sämtliche Gebühren steht der Gemeinde ein gesetzliches Pfandrecht gemäss Art. 162 ZGB zu.

VII. Straf- und Schlussbestimmungen

Art. 36 Vorbehalt eidg. und kantonalen Rechts

Eidgenössische und kantonale Vorschriften bleiben vorbehalten.

Art. 37 Rekursrecht

Gegen Verfügung der Baubehörde kann innert 20 Tagen beim Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden rekuriert werden.

Rechtsmittelbelehrung

Sämtliche Verfügungen und Entscheidungen sind mit einer entsprechenden Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

Art. 38 Zuwiderhandlung

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes werden durch die Baubehörde mit Bussen bis zu Fr. 10'000.— gehandelt.

Ersatzvornahme

Sie hat über dies den Fehlbaren zur sofortigen Beseitigung oder Abänderung der vorschriftswidrigen Anlage und zum Ersatz allfällig entstandenen Schadens anzuhalten. Nötigenfalls kann auf Kosten der Fehlbaren von der Baubehörde die Ersatzvornahme angeordnet werden.

Art. 39 Richtlinien und Leitsätze

Soweit dieses Gesetz keine Vorschriften enthält, gelten folgende Richtlinien und Leitsätze:

VSA (Verband schweizerischer Abwasserfachleute) Richtlinien

Leitsätze für Abwasser-Installationen des Schweizerischen Spenglermeister- und Installateur-Verbandes.

Art. 40 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit der Annahme durch die Gemeindeversammlung in Kraft.

Art. 41 Aufhebung früherer Bestimmungen

Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes werden alle bisherigen Bestimmungen und Beschlüsse betreffend Abwasseranlagen aufgehoben.

Das von der Gemeinde genehmigte Gesetz kann nur im gleichen Verfahren abgeändert oder ergänzt werden.

Beschluss der Gemeindeversammlung vom 22. September 1975

Der Gemeindepräsident:

Gieri Cavegn

Der Gemeindeaktuar:

Toni Caderas